

Im Verfahren gegen G. (vor dem Kreisgericht Ücker-
münde) lag folgendes vor: Der Täter hatte, nachdem
er ein Stoppschild überfahren hatte, der Aufforderung
eines Voltpolizisten, sich auszuweisen, nicht Folge
geleistet. Im Verlauf der daraus folgenden Ausein-
andersetzung schlug er dem Volkspolizisten ins
Gesicht. G. wurde zu einem Monat Gefängnis bedingt
verurteilt. Solche Beispiele, die sich beliebig fort-
setzen lassen, zeigen, daß unsere Genossen sich über
die Gefährlichkeit dieser Delikte nicht im Maren' sind.
Nicht das Verhalten der Genossen der Volkspolizei
gibt Anlaß zu milden Urteilen, sondern das sog. tak-
tisch falsche Verhalten ist nur ein Vorwand, um diese
Delikte zu bagatellisieren.

Man muß feststellen, daß die Genossen ihre Arbeit
zu unpolitisch erledigen, oft formal entscheiden, zum
Teil den Klassenkampf unterschätzen und auch nicht
begreifen, daß der Klassenkampf mit verschiedenen
Methoden geführt wird: sowohl politisch, ökonomisch
als auch ideologisch.

Das politisch falsche Herangehen an die Erledigung
von Sachen zeigt sich auch bei der Bearbeitung von
Fällen der allgemeinen Kriminalität, zeigt sich in der
Arbeit mit dem Strafrechtsergänzungsgesetz und findet
seinen Ausdruck sowohl in falschen Strafen als auch
in den Urteilsgründen.

Im Kreis Malchin sind seit dem 1. Januar 1958 in
24 Verfahren 36 Personen wegen eines Angriffs auf
gesellschaftliches Eigentum bestraft worden. Davon
wurde bei 16 Personen auf einen öffentlichen Tadel
erkannt, 7 Personen wurden bedingt verurteilt, bei
2 Personen wurde auf eine geringe Geldstrafe erkannt,
und nur in 11 Fällen hat das Kreisgericht eine Frei-
heitsstrafe ausgesprochen; von diesen 11 Fällen liegen
bei 7 die Strafen bis zu 6 Monaten. Werden so die
Angriffe gegen gesellschaftliches Eigentum ziemlich
milde behandelt, so finden wir im Verhältnis dazu
eine härtere Bestrafung der Angriffe auf persönliches
Eigentum. Im Jahre 1957 sind im gesamten Bezirk von
den Strafverfahren wegen Verbrechen gegen gesell-
schaftliches Eigentum 38,5 Prozent mit Gefängnis-
strafen und 61,5 Prozent mit Geldstrafen abgeschlossen
worden, während es bei privatem Eigentum 57 Prozent
Gefängnisstrafen und 43 Prozent Geldstrafen waren.
Offensichtlich sind hier die Proportionen verschoben
worden, und man muß schlußfolgern, daß die Genossen
die Bedeutung des gesellschaftlichen Eigentums un-
terschätzen und dem Privateigentum einen höheren
Schutz angedeihen lassen.

Als Beispiel dafür, welche falschen Auffassungen in
den Urteilsgründen zum Ausdruck kommen, folgendes:
Im Kreis Malchin wird ein Großbauernsohn bestraft,
weil er die Gemeindegemeindeführerin bestochen und das
gleiche beim Bürgermeister versucht hatte, um eine
Herabsetzung seines Solls zu erreichen.¹ Das Urteil
schließt mit den Worten: „Dem Angeklagten wird
empfohlen, sich als Vorstandsmitglied der VdgB und
als Gemeindevertreter mehr gesellschaftlich zu be-
tätigen, denn gerade in Briggow ist die Entfaltung der
gesellschaftlichen Arbeit notwendig.“ Wollen wir etwa
das gesellschaftliche Leben durch-korrumpierte Elemente
entwickeln? Anstatt in dieser Richtung Empfehlungen
zu geben, wäre es angebracht gewesen, wenn das
Gericht der Gemeinde empfohlen hätte, den Ver-
urteilten als Gemeindevertreter abzurufen.

Was das Zivilrecht betrifft, sieht es im Bezirk Neu-
brandenburg wesentlich günstiger aus als in den Be-
zirken Magdeburg und Gera. Trotzdem kann man
nicht zufrieden sein, weil sich auf diesem Gebiet noch
starke formalistische Tendenzen zeigen und das neu-
trale Schiedsrichtertum der Richter noch nicht über-
wunden ist. Auch im Zivilrecht verlangen wir eine
parteiliche, die Interessen des Staates, d. h. der Werk-
tätigen, wählende Haltung des Gerichts. Wie ist das
zu verstehen?

In Teterow z. B. hat der Konsum Klagen auf Her-
ausgabe von auf Teilzahlung gekauften Waren an-
hängig gemacht, für die die Raten nicht bezahlt
wurden. Was liegt uns daran, einen Kinderwagen

zurückzuerhalten, der 1/2 Jahre lang in Gebrauch
war, wenn nicht gleichzeitig mit der Klage der ent-
standene Schaden geltend gemacht wird. Den Genossen
Gemballa läßt das 'kalt, er drängt nicht auf Ergän-
zung des Antrags, wie es seine Pflicht wäre und wie
es jedem Genossen mit Staatsbewußtsein selbstver-
ständlich wäre. Genosse Gemballa sagt, dann' könne er
ja nicht mehr zehn Klagen in einer halben Stunde
erledigen.

Genosse Gemballa will gegen eine LPG entscheiden
und einem ausgeschlossenen LPG-Mitglied den von
ihm geltend gemachten Anspruch auf gestützte
Arbeitseinheiten zubilligen. Trotz längerer Diskussion,
daß in solchen Fällen aus juristischen wie auch aus
politischen Gründen ein Anspruch nicht besteht, ant-
wortet Genosse Gemballa: „Was die anderen erhalten,
muß der auch bekommen; vielleicht ist der Ausschluß
zu Unrecht erfolgt, das muß man erst mal prüfen.“
Genossen Gemballa interessiert hier nicht die genos-
senschaftliche Demokratie und auch nicht die LPG,
ihm liegt der Einzelbauer mehr am Herzen.

In einer anderen Klage gegen eine LPG bespricht
Genosse Gemballa mit dem Anwalt des Klägers fak-
tisch die Marschroute gegen die LPG. Genosse Gem-
balla mag hier seine Haltung und Einstellung erklären.

Die von der Partei und Regierung geforderte Ände-
rung der Arbeitsweise ist auch für die Justiz un-
erlässlich. Im Bezirk Neubrandenburg ist das politische
Hauptproblem die sozialistische Umgestaltung der
Landwirtschaft, also muß, wenn unsere Justiz mehr
in den gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß eingreifen
will, auch die Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwal-
tschaften darauf orientiert sein.

Wie sieht es damit aus? Allgemein ist bekannt,
welche Schwierigkeiten die MTS in der Beitreibung
von Forderungen haben und daß zeitweilig Zahlungs-
befehle in großer Menge beantragt werden. Man hat
sich damit beschäftigt und hat die Zahlungsbefehle
und Klagen nur unter rechtlichem Aspekt, aber nicht
als politisches Problem gesehen.² Die Abteilung IV des
Bezirksstaatsanwalts berichtet in ihrem Jahresbericht
für 1957: „Der Rückgang von VE-Sachen ist u. a. dar-
auf zurückzuführen, daß von den Staatsanwälten in
besonderem Maße darauf hingewirkt wurde, daß VEB,
insbesondere MTS, keine Klagen erheben bzw. Zah-
lungsbefehle beantragen. Die Arbeit der Staatsanwälte
hat zu einem starken Rückgang der durch die MTS
beantragten Zahlungsbefehle geführt.“

Millionen von Mark hätte unser Staat nicht ver-
loren, wenn es eine größere Ordnung, ein höheres
Verantwortungsbewußtsein bei den MTS und den ver-
antwortlichen Organen gegeben hätte und unsere Ge-
nossen etwas weitsichtiger gewesen wären.

Die MTS Iwenack hat heute noch 40 000 DM rück-
ständige Forderungen. 1955 waren es 160 000 DM,
davon sind 93 000 DM gestrichen worden, unter wel-
chen Umständen, ist heute nicht mehr bekannt, läßt
sich auch nicht mehr nachprüfen.

In der MTS Wesenberg sind per 31. Dezember 1956
85 Prozent der Schulden von Großbauern gestrichen
worden, bei Mittel- und Kleinbauern 2 Prozent, da-
gegen bei LPG nichts. Diese MTS hatte am 31. De-
zember 1957 105 000 DM offene Forderungen, die bis
zum 30. April 1958 auf 107 000 DM angestiegen waren.

Wie ist es möglich, daß die Genossen Richter und
Staatsanwälte es zulassen, daß VE-Forderungen ohne
Berechnung von Zinsen eingeklagt werden?

Der Genosse Schröder aus Neustrelitz wurde dar-
auf hingewiesen, daß die Mehrzahl der Zahlungsbefehle
von MTS ohne Zinsen beantragt werden. Er sagte, das
sei ihm gleichgültig; solange kein Widerspruch ein-
gelegt werde, interessierten ihn diese Zahlungsbefehle
nicht! Genosse Schröder begreift nicht, daß die Be-
rechnung der Zinsen dazu beiträgt, daß die Bauern ihre
Schulden schnell begleichen werden.

Die Abteilung IV hat sich im Monatsbericht vom Mai
selbst berichtet. Sie stellte fest, daß die MTS Alten-
treptow, die sich nicht von Staatsanwälten einschläfern

¹ vgl. auch Foth auf S. 462 dieses Heftes.

² vgl. hierzu ebenfalls Foth auf S. 463 dieses Heftes.